

GEWEMEINDE SIEK

KREIS STORMARN



BEBBAUUNGSPLAN NR. 14


1. ÄNDERUNG

# TEXT (TEIL B)

1. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BauGB)

## AUSGLEICHSFÄCHE :

 EXTENSIV-GRÜNLAND  
DIE FLÄCHE IST ZU EINER EXTENSIV BEWIRTSCHAFTETEN GRÜNLANDFLÄCHE ZU ENTWICKELN.

 FEUCHTBEREICH  
INNERHALB DER ZUR ANLAGE EINES FEUCHTBEREICHS FESTGESETZTEN FLÄCHE IST EINE SENKE MIT EINER MAXIMALTIEFE VON 0,60 m AUSZUFORMEN (GESTALTUNGSVORSCHLAG S. DARSTELLUNG). PRO ANGEFANGENE 100 qm FLÄCHE IST EINE SCHWARZERLE (ALNUS GLUTINOSA) ANZUPFLANZEN.

2. MASSNAHMEN ZUM ANPFLANZEN, ZUR BINDUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) 25a UND b BauGB)

## AUSGLEICHSFÄCHE :

 FELDGEHÖLZ  
AUF 70% DER FÜR DIE ANLAGE EINES FELDGEHÖLZES FESTGESETZTEN FLÄCHE IST ALS INITIALPFLANZUNG FACHGERECHT JE 20 qm EIN BAUM ODER STRAUCH DER ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL-KNICKS ZU PFLANZEN.

ERHALT  
ALLE ANZUPFLANZENDEN UND MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG DURCH NEUPFLANZUNGEN ZU ERSETZEN.

## HINWEIS:

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 WERDEN NICHT BESTANDTEIL DER 1. ÄNDERUNG.

# EMPFEHLUNGEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE

## KNICKS/KNICKSCHUTZ

DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN UND NEU ANZUPFLANZENDEN KNICKS IST NACH § 15b LNatSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEM KNICKERLASS DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN SCHLESWIG-HOLSTEINS DURCHZUFÜHREN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜNGER- UND/ODER BIOZIDEINSATZ, SIND NACH § 15b LNatSchG VERBOTEN.

## EXTENSIVGRÜNLAND

BEI EXTENSIVER WIESENNUTZUNG IST EINMAL JÄHRLICH MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES AB MITTE JULI ZU MÄHEN. KLEINERE PARZELLEN (20-50 qm) SIND JEWEILS VON DER MAHD AUSZUNEHMEN UND DREI WOCHEN SPÄTER ZU MÄHEN. BEI BEWIDUNG IST VIEHBESATZ BIS ZU 1,5 GVE/ha VON MITTE MAI BIS MITTE NOVEMBER ZULÄSSIG. DÜNGE- UND PFLANZENSCHUTZMITTEL SOLLTEN GRUNDSÄTZLICH NICHT AUSGEBRACHT WERDEN.

## FEUCHTBEREICH

DIE SENKE SOLL ÜBERSCHÜSSIGES OBERFLÄCHENWASSER AUFNEHMEN UND SPEICHERN BZW. TEILWEISE VERSICKERN. DIE BÖSCHUNGEN SOLLTEN FLACH ANGELEGT WERDEN, EIN EINBRINGEN VON VEGETATION IN DEN FEUCHTBEREICH IST NICHT ERFORDERLICH, DA SICH STANDORTGERECHTE PFLANZEN SEHR BALD VON SELBST ANSIEDELN. VORNEHMLICH AN DER SÜDLICHEN BÖSCHUNG SOLLTEN SCHWARZERLEN GEPFLANZT WERDEN.

## FELDGEHÖLZ

DIE HEIMISCHEN GEHÖLZE SOLLTEN IN KLEINEN GRUPPEN VON 3 BIS 5 GESETZT WERDEN. IM WEITEREN IST DIE FLÄCHE SICH SELBST ZU ÜBERLASSEN, EIN GEGEBENENFALLS NOTWENDIGES ZURÜCKSCHNEIDEN IN DEN RANDBEREICHEN KANN ERFOLGEN. AN DER OSTSEITE MUSS ZUR KNICKNEUANLAGE EIN ABSTAND VON MIND. 10 m EINGEHALTEN WERDEN. HEIMISCHE ARTEN DES SCHLEHEN-HASEL KNICKS SIND: EBERESCHE, HAINBUCH, PFAFFENHÜTCHEN, SCHWARZER HOLUNDER, FAULBAUM, SCHNEEBALL, WEISSDORN, HUNDSROSE, ROTER HARTRIEGEL, HASEL, SCHLEHE UND ANDERE.

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

## I. FESTSETZUNGEN

VERKEHRSFLÄCHE

§ 9 (1) Nr. 11 BauGB



VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, FUSSWEG

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG  
VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB



FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG  
VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT



EXTENSIV-GRÜNLAND



NUTZUNGSREGELUNGEN DER EXTENSIVIERUNG



ANLAGE EINES FEUCHTBIOTOPS MIT BAUMANPFLANZUNGEN IM SÜDEN



FELDGEHÖLZANPFLANZUNG

# ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB



ANPFLANZEN VON BÄUMEN



ERHALT VON KNICKS

## SONSTIGE PLANZEICHEN

§ 9 (7) BauGB



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

## II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG/ FLURSTÜCKSGRENZE



KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE



SICHTSCHNEISE ZUM ORTSKERN



VERSORGUNGSLEITUNGEN DER SCHLESWAG, UNTERIRDISCH, AUSSERHALB DES PLANGEBIETES

## III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

§ 9 (6) BauGB



GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14

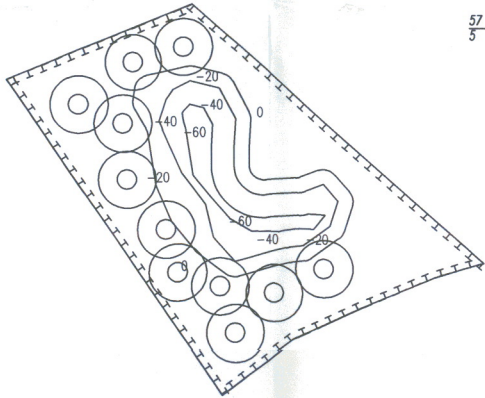


KNICKS NACH § 15 b LNatSchG UNTER SCHUTZ STEHEND

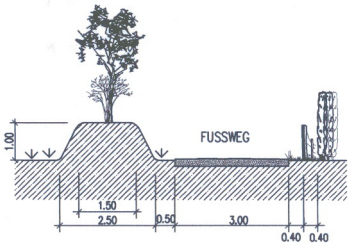
# DARSTELLUNGEN

BEISPIEL FÜR DIE GESTALTUNG  
DES FEUCHTBEREICHES M 1:500

ANGABEN IN ZENTIMETERN UNTER GELÄNDENIVEAU



SCHNITT A-A' – KNICKAUFBAU  
MASSTAB 1:100  
ZAHLENGABEN IN METERN



# VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29.08.1995/07.12.1995. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM 07.02.1997 ERFOLGT.

SIEK,

SIEGEL

BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 (1) NR. 1 BauGB WURDE VOM 17.02.1997 BIS 18.03.1997 DURCHFÜHRT.

SIEK,

SIEGEL

BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 17.02.1997 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

SIEK,

SIEGEL

BÜRGERMEISTER



# FORTSETZUNG VERFAHRENSVERMERKE

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 05.06.1997 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

SIEK, 22. Juni 2000



BÜRGERMEISTER  
*Rönne*

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 25.01.1999 BIS ZUM 26.02.1999 JEWEILS AM MO., DI., DO. UND FR. VON 8.00 BIS 17.00 UHR UND MI. VON 8.00 BIS 19.00 UHR NACH § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 15.01.1999 IM STORMARNER TAGEBLATT BEKANNTGEMACHT.

SIEK, 22. Juni 2000



BÜRGERMEISTER  
*Rönne*

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 21. MRZ. 2000 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

AHRENSBURG, 19. MAI 2000



ÖFFENTL. BESTELLTER VERMESSER  
*[Signature]*

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 07.02.2000 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

SIEK, 22. Juni 2000



BÜRGERMEISTER  
*Rönne*

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), AM 07.02.2000 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS GEBILLIGT.

SIEK, 22. Juni 2000



BÜRGERMEISTER  
*Rönne*

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

SIEK, 22. Juni 2000



BÜRGERMEISTER  
*Rönne*

10. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT erteilt, sind am 30.6.2000 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 (3) SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 1.7.2000 IN KRAFT GETRETEN.

SIEK, 24. Juli 2000

SIEGEL

BÜRGERMEISTER  
*Rönne*